

## Übung im Strafrecht für Vorgerückte

### Ferienhausarbeit

S ist Stammgast in der Eckkneipe „Chapeau Claque“. Als treuer Kunde darf er beim Wirt (W) anschreiben, wenn sein Bargeld wieder einmal nicht ausreicht. Hierfür lässt W ihn die geschuldete Summe auf einen Zettel notieren und unterschreiben und heftet diesen sodann an den Rahmen des Tresens. Als sich auf dem Zettel elf Beträge von insgesamt 125 € angesammelt haben, drängt W für den folgenden Abend auf Bezahlung und kündigt an, S bekomme anderenfalls nichts mehr zu trinken. Besorgt verlässt S mit seinem besten Freund und Trinkkumpanen F die Kneipe, denn er weiß, dass er nur 45 € zusammenbringen kann. Unterwegs entwickeln sie den Plan, am nächsten Tag in die noch geschlossene Kneipe einzudringen und den Schuldenzettel gegen einen anderen auszutauschen, der nur 45 € ausweist. F ist viel daran gelegen, weil er nicht künftig ohne S in der Kneipe sitzen will. Zwar rechnen sie damit, dass W stutzt, wenn er die niedrigere Summe sieht, aber sie sagen sich, dass er sie schon glauben wird, weil er dann keine anderen Angaben von S mehr zur Verfügung hat. Zu Hause listet S auf einem Block, den er einmal (mit Zustimmung des W) aus der Kneipe mitgenommen hat, mehrere fiktive Beträge auf, die insgesamt 44,80 € ergeben, und versieht sie jeweils mit einem Datum und seiner Unterschrift.

Am nächsten Morgen treffen sie sich vor dem „Chapeau Claque“. S reicht F den neuen Schuldschein, und F hebelt, wie nachts zuvor noch besprochen, mit einem Meißel ein Seitenfenster auf, von dem sie wissen, dass es nicht richtig schließt, um in der Kneipe die Zettel auszutauschen. S wartet ein paar Schritte entfernt darauf, dass F ihm den alten Zettel zur Vernichtung übergibt. Als das Fenster gerade ohne Beschädigung aufgesprungen ist und F das Werkzeug aus der Hand gelegt hat, kommt plötzlich W mit Einkäufen für seine Kneipe um die Ecke. Er erkennt S, der sofort flüchtet, und steht dann mit fragendem Blick vor F. Geistesgegenwärtig erklärt dieser, er habe soeben den S erwischt, der versucht habe, in die Kneipe

einzudringen, um seinen Schuldenzettel zu entwenden. W glaubt dies und erstattet erbost Strafanzeige.

Gegen S wird Anklage vor dem Amtsgericht erhoben. In der Hauptverhandlung macht er von seinem Schweigerecht Gebrauch. F wiederholt im Zeugenstand seine gegenüber W gegebene Darstellung, die seine eigene Mitwirkung verschweigt; allerdings hat der Richter vergessen, ihn zuvor gemäß § 55 StPO über sein Aussageverweigerungsrecht zu belehren. Auch W wird als Zeuge vernommen und sagt aus Wut über die unbezahlten Rechnungen des S aus, er selbst habe beobachtet, wie dieser sich mit dem Werkzeug an dem Fenster zu schaffen gemacht habe. Aufgrund der Bedeutung seiner Aussage wird er vereidigt, S anschließend zu einer Geldstrafe verurteilt.

Wie haben sich S, F und W nach dem StGB strafbar gemacht?

Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

### **Bearbeitungshinweise:**

Der Umfang des Gutachtens darf – einschließlich Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis – 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. Dies entspricht ca. 20 DIN A 4 Seiten (Schriftgröße 12 pt., Schriftart Times New Roman, 1,5-facher Zeilenabstand, in den Fußnoten Schriftgröße 10 pt.) mit 6 cm Rand links und jeweils 2,5 cm Rand rechts, oben und unten. Bei Abweichungen hiervon ist die Zahl der Zeichen entscheidend. Wir bitten deshalb, in Grenzfällen vorsorglich einen Datenträger mit der Original-Datei beizulegen; ansonsten würde dieser nachträglich angefordert werden.

**Abgabe:** zu Beginn der Übungsstunde am Montag, dem 2.5.2011, 14.00 Uhr c.t. oder per Post an die jeweiligen Institutsadressen mit Poststempel spätestens vom 2.5.2011.